



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXIII. Chur-Bayerische Antwort an den Convent wegen vollzogener Restitution, insonderheit der Herrschafft Heydenheim und der Stadt Regenspurg; Desselben scharffe Antwort wegen der Sultzbachischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. damit zufrieden seyn könnten, so wollte es doch nichts verfangen, sondern sie blieben
Febr. dabey, als Ministri könnten sie kein Wort ohne weitem Befehl ändern lassen. Sie
wollten noch heut zu Herrn Graff Servient, und ihn ersuchen, daß er dieses Project den
Herren Pfalz-Graffen Gebrüder, und Dero Frau Mutter, zuschicke.

1649.
Febr.

§. XXXIII.

Chur-Bayerische Antwort an den Convent, wegen vollzogener Restitution.

Insonderheit der Herrschafft Heydenheim, Ingleichen der Stadt Regensburg, was ihr gebühre.

Desselben scharffe Antwort wegen der Sulzbachischen Einquartierung, und Augspurgischer Execution.

So viel aber das, in nur angezogenem Protocollo, bemerkte Chur-Bayerische Antwort-Schreiben betrifft; so war solches, wie die Anlage sub No. I. zeigt, verfaßt, worinnen der Churfürst Nachrichth erteilte, wie er bereits die Herrschafft Heydenheim an Würtemberg, nicht weniger an die Stadt Regensburg, dasjenige, was ihr gebühre, freywillig restituiret habe.

Hingegen, als immittelst die Reichs-Ständische Gesandten, in einem etwas nachdrücklichen Schreiben unterm 15ten Febr. ihm vorgerucket hatten, daß selbiger dem Frieden-Schluss zuwider, das Sulzbachische Land übermäßig mit Soldaten belegen, auch bey der Sulzbachischen und Augspurgischen Execution-Sache, seinem Amt gemäß, die gebührige Assistentz nicht geleistet, folglich dadurch den Catho-

lischen Magistrat zu Augspurg verhältstarriget habe, mithin derselbe an allen Schaden und Unheyl schuld sey, daß bißhero weder die Schweden ihre Trouppen abgedancket, noch die Executiones und Restitutiones sonst ihren Fortgang genommen hätten; So zog sich der Churfürst dieses alles, als unsendentliche Zusüchten, dergestalt zu Gemüth, daß er in der, sub N. II. hier anliegenden ziemlich scharffen Antwort, sich deren zu entschütten bemühet, mit dem Anhang, ihn mit dergleichen unbegründeten Auflage zu verschonen, und nicht Anlaß zu geben, daß er die Gebühr in andere Wege vornehme, und seine wohl-hergebrachte Reputation, Auctorität, Stand und Ehre, durch erlaubte Mittel, gegen alle, so denselben zu nahe treten wollten, manuteneiren müsse.

N. I.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände zu Münster, die von ihm gescheseene Restitution an Würtemberg und Regensburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Graff bey Rhein ic.

Unsern Gruß zuvor: Würdige in Gott, Ehr-würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Hochgelahrte, besondere Liebe!

N. I. Des Churfürsten von Bayern Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände, die Restitution an Würtemberg und zu Regensburg betreffend.

Uns ist Euer den 19. nechst-verwichenen Monats und Jahrs datirtes Schreiben bey jüngster Ordinari wohl gelieffert worden, daraus wir mit mehrern verstanden, welcher gestalt ihr die Nachricht erlanget, daß die schulbige Folge dessen, was in Instrumento Pacis, insonderheit aber in beyden Puncten Amnestia & Gravaminum, mit klaren deutlichen Worten versehen, noch bißhero von einem und andern Stand des Reichs nicht geleistet, der Termin inzwischen verstrichen, und nicht zu zweifeln sey, so lange die Execution vorfeglich suspendiret werde, daß weder mit den fremden Cronen noch unter denen Ständen selbst zu einigem beständigen Frieden, weniger dessen Genuß zu gelangen seyn werde; Uns dießemnach ersuchen, daß wir an unserm Ort daran seyn wollten, damit nicht allein in demjenigen, was wir etwa vigore Instrumentorum Pacis, beborab in gedachten beyden Puncten Amnestia & Gravaminum, selbst zu restituiren und zu prästiren schuldig seyn, weiter nicht zurück gehalten, sondern auch denen zur Augspurgischen Execution verordneten Commissariis von unserer in selbiger Stadt liegenden Guarnison assistiret werde.

Sechster Theil.

Yyyy

Nun

1649.
Febr.

Nun mögen Wir Euch ferner hierauf gnädigst nicht verhalten, daß gleichwie Wir Uns die Beförderung der allgemeinen Friedens-Handlung neben andern unsern Mit-Chur-Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit äusserst haben angelegen seyn lassen, und davon nicht ausgehelt, bis dieselbe mit Gottes Hülff und Beystand zu vörligem Schluß gebracht worden, Wir also auch bis dato nichts mehrers verlangen, als daß solcher in einem und andern, sonderlich auch in punctis Amnestiae & Gravaminum, zu förderlicher Execution gebracht, und dadurch ein rechtschaffenes Vertrauen und Einmütigkeit unter den Ständen stabiliret werden, auch folglich das Römische Reich unser geliebtes Vaterland dermahlen zu seinem höchst-nöthigen Ruhestand gelangen, und den Frieden fruchtbarlich genießen möchte; Wie Wir dann unser theils allbereit und zwar erstlich des Herzogs zu Würtemberg Liebden, auf Dero gethanes Ansuchen die Herrschafft Heydenheim cum pertinentiis, zu Derselben gutem Vergnügen, laut ihres an Uns derentwegen abgelassenen Antwort- und Dank-Schreibens, davon Abschrift hiebey N. 1. würcklich abgetreten, und Uns auch vor das andere der Stadt Regenspurg, auf dero gethanes Anbringen dergestalt erkläret, wie es dem Inhalt des Frieden-Schlusses gemäß ist, und dahero nicht zu zweifeln, sie werden sich damit auch contentiren, und an Uns ein mehrers mit Zug nicht präcediren können; So seyn Wir auch anerbietzig, dem Stiff Worms dasjenige gern und unverlangt zu cediren, was sich befinden wird, daß Wir vermöge des Frieden-Schlusses dießfalls zu thun verbunden, in gestalt Wir zu solchem Ende von unserer Regierung zu Heidelberg, (weil Wir der Sachen keine genugsahme Information allhier haben) nicht allein ausführlichen Bericht abfordern lassen, sondern ihr werdet aus unserm absonderlichen, unter dato den 30. Decembr. nechsthin an Euch abgegangenen Schreiben, zweiffels ohne vernommen haben, daß Wir gleichfalls bereit und erbietzig seynd, auch die Unter-Pfals, so viel Wir darinn innen haben, dem Pfalz-Graffen Carl Ludewig unverzüglich abzutreten, so bald er nur vorhero auch seines theils dasjenige, was ihm, vermöge des Frieden-Schlusses obgelegen ist, praktiren wird; So haben Wir Uns nicht weniger gegen den Sulzbachischen Abgeordneten, der selbiger Orten begehrt Execution halber, laut der Beplage N. 2. dergestalt erkläret, daß Uns auch derentwegen einige Verzögerung des Friedens Execution nicht wird können beygemessen werden, wie sich dann die Sulzbachische Hoff-Meister und Rätthe mit solcher unserer Erklärung, laut beyverwahrten Extract N. 3. gar wohl vergnügt haben. Wofern auch noch vielleicht etwas übrig seyn sollte, wozu Uns der Frieden-Schluß und dessen wahrer und eigentlicher Verstand anweist, wollen Wir es an Uns versichertlichen in nichten erwinden lassen.

1649.
Febr.

Nachdem sich aber leicht begeben kan, daß ein oder ander Stand den verglichenen Frieden-Schluß auf ganz impertinente Sachen extendiren, und derentwegen solche ungereimte Begehren thun dürffte, welche dem wahren und eigentlichen Verstand des Frieden-Schlusses ungemäß, oder doch wenigst sehr zweiffelhaftig seyn möchten; So wollen Wir nicht hoffen, daß man um dergleichen unrichtigen und zweiffelhaften Sachen willen die Friedens-Execution in dem übrigen, vornehmlich aber in Exauctoration der Milizien und Evacuirung der besten Plätze, zu stecken, und dadurch das Römische Reich erst nach dem mit so vieler Mühe und Arbeit geschlossenen Frieden unter dem unerträglichen Quartier-Last ganz und gar verderben zu lassen, gemeint seyn werde; sondern man hat mit bemeldter Execution, was daran nicht allein an seiten des Reichs, sondern vornehmlich auch der Cronen, entbrechen möchte, danoch aufs förderlichste zu verfahren, und die etwa nach der Hand vorfallende zweiffelhafte Sachen gleichwohl zu den künftigen Reichs-Versammlungen darüber gültlich zu vergleichen haben, auszustellen; allermassen solches ohne das, dem mit der Cron Schweden aufgerichteten Instrum. Pacis Art. V. §. 17. Vers. *Sed si dubii* &c. gemäß ist. Was die Stadt Regenspurg anlangt, zweiffeln wir nicht (weiln des Schwäbischen Crayfes Ausschreibender Fürsten subdelegirte Commissarii sich allbereit allda befinden, wie auch auf ihr gethanes Ansuchen der Magistrat daselbst zur Accommodation beweglich erinnert) er werde sich, sonderlich auf Einlangung der nunmehr stündlich erwartender Kayserlichen

1649.
Febr.
Mart.

den Resolution dem aufgerichteten Frieden-Schluss gemäß accommodiren, und also auch dieß Orts an der Execution einig Mangel nicht erscheinen. Wolten Wir Euch antwortlich anzufügen nicht unterlassen, und seynd Euch dabey mit Gnaden auch allen guten wohl beygethan und gewogen. München, den 6. Jan. 1649.

1649.
Febr.
Mart.

Maximilian.

Subadjunctum N. 1.

Fürstlich-Württembergisches Antwort-Schreiben an Chur-Bayern, die geschene Restitution der Herrschafft Heydenheim betreffend.

Freundlicher lieber Herr Vetter!

Wir haben Ew. Liebden an Uns abgegangenes freundliches Schreiben aus Der Residentz-Stadt München zu recht empfangen, und welcher gestalt Ew. Gnaden sich zu Abtretung unserer Herrschafft Heydenheim erkläret, daraus mit mehrern vernommen. Gleichwie Wir nun aus solcher gutwilligen Abtretung Ew. Gnaden zu Exequir- und Vollziehung des so theur erworbenen edelen Friedens, wie auch Beförderung unserer vöbligen Restitution tragende höchst-rühmliche Begierde in der That zu verspühren: Als thun Ew. Gnaden Wir darum freund-vetterlichen hohen Danck sagen, und wollen solche Bezeugung um Dieselbe auf alle und jede begebende Occasion dienstlich zu beschulden Uns angelegen seyn lassen, und verbleiben Derselben Wir ꝛ. Datum Stuttgart, den 13. Decembr. 1648.

N. II.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an den Convent, den imputirten Verzug der Execution betreffend.

Maximilian ꝛ.

Wir haben Euer den 15. Febr. Uns zugethanes Schreiben empfangen, und daraus, neben nochmalts begehrt Delogirung Unserer zu Sulzbach einquartierten Wölcker, ganz unverschafft, und mit höchster Bestimmung vernommen, was massen Uns ihr ohne einige rechtmäßige und begründete Ursach, wieder die eigentliche Beschaffenheit der Sachen, ganz unverschaffter Dingen beschuldiget, und mit sehr scharffen Anzügen gegen Uns ahndet, und gleichsam verweisen thut, daß Wir wieder den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, und darüber ausgefertigtes Executions-Edict, auch Ew. und der gesamten zu Münster anwesenden Gesandschafft ausführliche Remonstraciones derer aus dem Verzug entspringenden Inconvenientien die Assistenz in der Sulzbach- und Augspurgischen Executions-Sache, in Bedencken gezogen, dasjenige, was dießfalls von unsern Abgesandten subscribiret worden, werckstellig zu machen angestanden, und indem Wir unserm Commendanten zu Augspurg, und denen zu Sulzbach einquartierten Generals-Verfohnen die Assistenz anzubefehlen hinterlassen, ihr auch solche von Uns nicht erlangen können, den Effect angebeduteter Executionen verhindert, und denen Catholischen zu Augspurg in ihrer Halstarrigkeit zu continuirem Anlaß geben, darüber dann alle andere Executiones, ja das ganze Friedens-Werck, zu des Heil. Römischen Reichs äußersten Schaden und Verderben in Stecken gerathen: Dammhero Euren Principalen und Obern schmerzlich vorfomme, daß gleich bey Antritt des Friedens sie sich in einer so hell und klaren, ihnen höchst-angelegenen Sache, von einer Zeit zu der andern aufhalten lassen müssen, und die billigmäßige Verfügung nothwendiger Assistenz biß dato so gar nicht erhalten,
Sechster Theil. dass

Yyyyy 2

1649.
Mart.

daß viel ehender das ganze Römische Reich darunter leyden müssen, und was dergleichen starcken Anzüge mehr darinnen begriffen seyn; Derenthalben ihr zu Uns der gewissen Zuversicht gelebt, daß, ungeachtet Wir weder mit der Augspurg noch Sulzbachischen Execution immediata beladen, Wir nichts desto weniger, in Erwägung, daß die Execution, es wäre gleich andern die Execution aufgetragen, ohne augenscheinliche gängliche Umstossung des Art. Executionis & Assurationis, keinen Stand von der verwilligten Assistenz oder Gewehr entbinden kan, nicht allein unsern zu Sulzbach logirenden Feld-Marschallen, sondern auch dem Commandanten zu Augspurg, unverlangt befehlen werden, den Executoribus daselbst zu assistiren.

1649.
Mart.

So viel anfangs die Einquartierung zu Sulzbach betrifft, haben Wir Euch allbereit in unserm vorigen Antwort-Schreiben die Ursach angedeutet, warum Wir diesen Ort, wieder unsern Willen so starck belegen müssen, und ist Uns leyd, daß für unsere Reichs-Armada nicht mehrere Stände zu ihrer billig-mäßigen Satisfaction und nothwendigen interimis-Berpflegung erhalten worden, so hätte dieselbe nicht also in einem gar zu engen Gezirck auf einen Hauffen über einander gelegt, noch die Stände des Bayerischen Crayßes dergestalt beschweret werden dürfen. Neben dem hat der Erg-Bischoff zu Salzburg, welcher doch das meiste bey den Sachen thun könnte oder sollte, bisher einigen Mann in sein Erg-Stift nicht einnehmen, noch die Französische und Schwedische ihre in der Ober-Pfalz und sonst in dem Bayer-Land, unserer Reichs-Soldatesca allein angewiesen und zu ihrem Unterhalt zusiehendem Crayß, habende Vblcker der Gebühr nach daraus abführen wollen, weswegen andere Stände dieses Crayßes um so viel stärker belegen werden müssen, darunter dann Sulzbach nicht allein, oder gegen andern belegten, wieder die Proportion leydet, sondern es seyn die Stifter Passau und Regensburg, auch andere Mit-Crayß-Stände, bevorderst aber unser Land jenseits der Donau situirte, nicht weniger ja diese vor allen am meisten beschwert: Wann derowegen ihr, der Stadt Sulzbach und dazu gehdrigen Aemter, keine Erleichterung, oder die vdlliche Delogirung so hoch verlangt, könnt ihr besser nicht thun, als daß ihr die Französische und Schwedische Generalen zu Abtretung der Dörter, welche sie in der Ober-Pfalz und sonst in dem Bayerischen Crayß hin und wieder annoch de facto inne behalten, wie imgleichen den Erg-Bischoff zu Salzburg zu einem, oder doch schuldiger Berpflegung seines angehörenden theils Vblcker disponiret, das beste, sicherste und beständige Mittel aber wäre, wenn ihr die vdlliche Exauctorationem Militiæ & Evacuationem Locorum bey denen Gegen Theilen mit Eyster urgiren und befördern thätet; also würde es bey Uns an der gleichmäßigen Abdanck- und Abführung unser Reichs-Vblcker auch nicht ermangeln, und Sulzbach ganz befreyet werden.

Anlangend aber die Executions zu mehr-gedachten Sulzbach, wie auch zu Augspurg, und daß Wir wieder den Frieden-Schluß und darüber publicirte Kayserliche Edicta die schuldige Assistenz dabey nicht geleistet, sondern alle diejenige Contraventiones erzeigt, und consequenter die angezogene Angelegenheiten, Retardation der Friedens-Execution und dem Heil. Römischen Reich zugestandenem Schaden und Verderben causirt haben sollen, daran geschieht Uns vor Gott und der Welt Unrecht, und hätten Wir Uns dergleichen Verschuldigungen von Euch ja nimmermehr versehen, sondern verhofft, ihr würdet auß wenigste zuvor den rechten Grund der Sachen erkundigen, und wann euch ja von einem oder andern Orte einige Beschwerden diefalls einkommen, euch von unsern Abgeordneten zu Münster darüber informiren lassen, und sonderlich der Augspurgischen Execution halben unsere Antwort auf eure vorherhin deswegen an Uns abgegangenes Requisition-Schreiben erwartet haben: Wir wissen guter massen, was der Friedens-Schluß vermag, und wozu Uns derselbe verbindet, haben auch derhalben keiner sonderbahren Erinnerung vonnöthen, sondern sind jederzeit von selbst willig und geneigt gewesen, dasjenige zu thun, was Uns unsers hohen Amts halber obliegt, wie Wir es dann bishero im Werke selbst praktiret haben, und kan Uns mit Wahrheits Bestand ein anders nicht zugemessen werden; der Executions-Commission zu Sulzbach haben Wir Uns aus hoch erheblichen Ursachen,

1649.
Mart.

chen, und von Stadthaltern und Räten daselbst uns ultro gegebenen Anlaß entschlagen, dieses ist dem Instrumento Pacis nicht zuwieder, sondern nach den klaren Buchstaben einem jeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten zugelassen, sich, da er will, dergleichen Commission ex rationabili causa & respectu zu entschütten. Wir haben Uns zumahl gegen gemeldte Pfalz, Stadthalter und Räte zu Sulzbach dergestalt erklärt, daß sie nicht allein damit wohl zufrieden gewesen, sondern sich auch deswegen schriftlich gegen Uns bedancket haben. Ein gleichmäßiges Erklärungs-Schreiben haben Wir an des Bischoffen zu Bamberg und Marggraffen zu Culmbach Liebden Liebden, als welche an unser und des Erg-Bischoffen zu Salzburg statt, von gemeldten Sulzbachischen Räten pro Commissariis Executionis ersucht worden, abgehen lassen, daß sie kein Bedencken dawieder gehabt, sondern der Commission sich würcklich unterfangen haben. Und ob zwar Uns nicht unbewußt, was das Instrumentum Pacis wegen der Assistenz mit den Guarnisonen disponiret, so hat Uns doch nicht gebühret, eigenwillig in dieses Negotium einzudringen, sondern der Commissarien Requisition zu erwarten, wie gedachtes Friedens-Instrument ausdrücklich vermag: dergleichen Requisition aber ist gegen Uns bis auf diese Stunde nie beschehen, und demahlen auch noch nicht vorndthen gewesen, wessen vermöge des Bischoffen von Bamberg seinen Subdelegirten Commissariis noch unter dato den 7. Febr. zugefertigten und copialiter hiebey liegenden Befehls, Thro Liebden aus unterschiedlichen wichtigen Motiven sehr angestanden, ob die Execution in diesem Fall statt habe, deswegen dieselbe vor eine Nothdurfft befinden, mit des Marggraffs zu Culmbach Liebden hieraus weitere Conferenz zu pflegen, und die Sache gar an Thro Kayserliche Majestät gelangen zu lassen. Unterdessen haben sie gemeldten ihren Subdelegirten gemessen inhibiret, daß sie nach abgelegter Proposition bis auf eine Verordnung weiter in der Executions-Handlung nicht verfahren sollen. Wie kan Uns dann mit Fug imputiret werden, daß Wir durch Zurückhaltung der Assistenz, darum Wir doch von denen Executoribus niemahln requiriret worden, verurthacht haben, daß solche Execution nicht werckstellig gemacht worden, und warum sollten Wir Uns gleich de facto mit militairischen Zwangsmitteln in einen solchen Fall eingedrungen haben, da nicht allein die Executions-Commissarii, sondern, wie in dem angezogenen Bambergischen Befehl-Schreiben expresse vermeldet wird, so gar alle drey Reichs-Collegia zu Münster, und consequenter der Protestirenden Stände Abgeordnete selbst gezeuffelt, ob die Restitutio statt finde, dahero sie an die Commissarios die Execution allein conditionaliter begehret haben.

Wegen der Stadt Augspurg Execution und was Wir von einer Zeit zu der andern dabey præctiret, haben Wir Euch bereits unterm dato den 24. verschieenen Monats Febr. mit allen Umständen überschrieben, daraus ihr seithero klärllich ersehen, daß Wir ja bey der Sachen rationabiliter mehrers nicht thun können oder sollen, und wann ihr nur die Gedult gehabt und mit eurem unnothwendigen Ahndungs-Schreiben, bis zu Einlangung ist-ermeldter unser Antwort an euch, nicht übereylet hättet, würdet ihr weit eine andere Beschaffenheit der Sachen daraus vernommen, als ihr aus wiederiger Suggestion und præcipirten unzeitigen Cyffer, Uns so ungnütlich gemessen gehabt. An den langen Verzug und Verhinderniß, daß die Executio zu mehr besagtem Augspurg nicht förderlichen seine Würckligkeit erreicht, ist vornemlich dieses die Ursache, daß der Fürstlich-Württembergische Abgeordnete zu Münster, der Bahrenbühler, sich dem Vorgeben nach in der Sache partheyisch gemacht, und dadurch den Catholischen Magistrat zu Augspurg Anlaß geben hat, wieder seinen Principalen, als Mit-Executores, gleich im ersten Anfang der Commission zu excipiren, und deswegen an den Kayserlichen Hoff zu appelliren; Dieweil nun die Fürstliche Constanzen- und Württembergische subdelegirte Commissarii ihre befundene Nothdurfft selbst auch dahin gelangen lassen, so hat Uns ja nicht geziemet, mit der Assistenz in re controversa & per Appellationem suspensa für Uns selbst eigenes Gewalt zu verfahren, ehe die Kayserlichen Resolutionen auf beyder Theilen Petitionen eingelangt, und der Sachen ein eigentlicher Ausschlag gegeben worden ist: gleichwohl haben

Vvvvv 2

Wir

1649.
Mart.

1649.
Mart.

Wir inzwischen nicht unterlassen, nicht allein den Catholischen Magistrat zu Augspurg durch verschiedene bewegliche Schreiben zu der Gebühr zu ermahnen, sondern auch bey Ihrer Kayserlichen Majestät selbst durch gleichmäßige Schreiben bey Dero Hoff dar mahls anwesenden Abgeordneten der Sachen Nothdurfft eyfrig zu erinnern und urgiren zu lassen. Sobald nun die Kayserliche Resolution pro Executione persequenda erfolgt ist, haben Wir den vorgemeldten subdelegirten Executions-Commissarien selbst parte davon gegeben, und auf ihr Begehren dem Catholischen Magistrat, mit Bestimmung eines kurzen Termins von 3. oder 4. Tagen zu Eröffnung ihrer endlichen cathegorischen Erklärung die Executions-Assistenz außs schärfste gedrohet, und als es nicht allerdings bey ihm verfangen, solche Assistenz unserm Commandanten zu Augspurg, dem Obristen von Nerven, durch gemessene Ordinanz aufgetragen, auch damit so viel effectuirt, daß sich der Catholische Magistrat gegen Uns cathegoricè erkläret hat, in allen dem, was selbigen Stadt-Weßens halben in dem Instrumento Pacis klar und liquide enthalten, dem Kayserlichen Edicto gemässhich zu submittiren und zu untergeben, gestalten Wir es auch vorangeregter massen allbereit ausführlich und mit Beylegung der vornehmsten hinc inde gewechselter Schreiben communiciret haben, auch anderster nicht wissen, denn daß die Execution zu Augspurg schleunig fortgestellt, und es unser Commandanten daselbst militairischen Assistenz ferners nicht vordrthen gewesen, zumahlen solche von den Subdelegirten seithero niemahln weiters urgirt, oder Uns einige Klage wieder die Catholische vorgebracht worden. Bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit Wir am 10. euch selbst ein unpartheyliches Judicium formiren lassen, mit was Fundament und billigem Zug Uns ihr bejüchtiget, daß Wir dasjenige nicht merckstellig machen wollen, was unsere Gesandten selbst subscribiret, oder Wir wieder den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis und des Kayserlichen Executions-Edicts etwas verhandelt? Ob Wir die Execution zu Sulzbach durch die verweigerte Assistenz, darum Wir doch von den Executoribus bis auf diese Stunde niemahls requiriret worden, oder ob es nicht vielmehr diejenige, welche die Executions-Commissarios selbst zweiffelhafft gemacht; ob nemlich disfalls eine Restitutio oder Cessio statt finde, gesteket? Ob Wir nicht zu rechter und gebührender Zeit die Assistenz zu Augspurg mit gutem Nachdruck und Effect verordnet? Ob Wir mit unsern so vielfältigen, vor und nach ergangener Kayserlichen Resolution, dem Catholischen Magistrat zugethanen gang eyfrigen und ernstlichen Schreiben, auch bis Ihro Kayserlichen Majestät eingewandten wohl-meynenden Erinnerungen, dem Catholischen Magistrat zu seiner Renitenz Anlaß geben? Oder ob es nicht diejenigen, so sich, wie vor gemeldet wird, bey dem Werke Suspect gemacht, die Appellation an den Kayserlichen Hoff, und alle daraus entstandene Verzügligkeiten und Inconvenienzen verursacht haben? Ob dann durch unsere verschiedene einige andere Execution, ja das ganze Friedens-Werck in stecken gebracht, und dem Römischen Reich von Uns durch einigen Säumsahl der geringste Schaden oder Verderb zugefügt worden? Wem es billig schmerzlicher vorkommen müssen, Euren Principalen, daß sie wieder Uns also ungleich und wiederwärtig informirer, oder Uns, daß Wir dergestalt übel angegeben, und allerley unantwortlichen Verhandlung ohne einigen Grund und Ursach beschuldigt worden?

Wir können derowegen nicht gedenden, daß ihr Ursach, oder von Euren Principalen Befehl gehabt, Uns solcher massen stark und anzüglich zu perstringiren, oder sich wieder unsere Actiones in Executione Pacis so hoch zu beschweren, denn außs wenigste ein einiger aus denselben das Vertrauen zu Uns gesteller, und da er ver meynt, daß Wir in mora exequendi seyn, Uns hierunter selbst angelanget haben würde, da Uns doch fogar in specie der Augspurgischen Execution halben, des Herzogen zu Würtemberg Liebden mit einigem Wort, zu geschweigen mit einem mehreren nicht behelliger. Wir seyn dahero gänglichen Vorhabens gewesen, Euch gar nicht weiter zu antworten, sondern Uns gegen gedachte Eure Principales dieses übeln und unverdienten Tractaments halben gebührend zu beklagen, ihnen die ungleiche Informatiões, welche ihnen wieder Uns also ungleich zugebracht worden, mit besserem Grund

1649.
Mart.

1649.
Mart.

Grund zu benehmen, und Uns wieder solcherley schwere Zuzüchten, der Nothdurfft zu verwahren, der gewissen Zuversicht, daß sie Uns hierin so wenig Unrecht und zu kurz geschehen lassen, sondern gehörige Demonstration dawieder vernehmen, als wenig sie von unsern, oder andern Stande, Ministern, dergleichen Aufträgen erdulden würden. Wir haben es aber um bessers Glimpffs willen, dermahl noch einstellen, und auch hiemit wohl-meynend erinnern wollen, Unser mit dergleichen unbegründeten Aufträgen und ganz unerdienten Verweisen, fürterhin zu verschonen, und nicht Ursach zu geben, daß Wir die Gebühr in andern unbeliebigen Weg vornehmen, und unsere wohl-hergebrachte Reputation, Auctorität, Stand und Ehre, durch erlaubte Mittel gegen allen, so denselben zu nahe treten wollen, manuteneiren müssen. Wollten Wir euch ersehender Nothdurfft wohl-meynend nicht verhalten, und seynd euch ic. München, den 3. Martii Ao. 1649.

1649.
Mart.

§. XXXIV.

Der Französische Ambassadeur Servient reiset von Münster ab.

Nachdem nun alles sich zum Abzug von Münster anschickete; So trat auch der Französische Ambassadeur *Servient*, welcher sich durch seine grosse Geschicklichkeit, Wissenschaften und sonderbare Beredsamkeit bey jedermann eine ungemeyne Hochachtung erworben hatte, seine Rück-Reise nach Paris, am 12. Mart. von Münster, Nachmittags um 2. Uhr an. Nachdem er vorher öffentlich Abschied ge-

nommen, wodon die Umstände aus anliegendem Extractu Diarii Altenburgici sub N. I. zu vernehmen stehen. Es wurden ihm, bey seinem Abzug, zur wohlverdienten Ehren-Bezeugung, etliche Compagnien Bürger und Soldaten, mit fliegenden Fahnen, vor sein Quartier gestellet, die Stücke von denen Wällen gelöset, und aus Mousqueten Salve gegeben.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 8. Mart. 1649.

Donnerstags den 8. Mart. hor. 10. wurden der Fürsten und Stände Abgesandten in das Chur-Maynische Quartier erfordert, diemeil Herr Graff *Servient*, wie gestern auch daselbst den Herren Churfürstlichen Gesandten geschehen, valediciren wollte. Nach 10. Uhr stellten sich Se. Excell. ein mit zwey Careten, jede mit 6. Pferden bespannet. Und wie allzeit in dem Audienz-Gemach ein Baldachin aufgespannt, und ein schwarzes Tuch auf der Erden gebreitet, also saß sie darunter auf einem schwarzen Sammeten Stuhl, Ihre zur rechten Hand aber die auf der Geistlichen Fürsten-Banck; zur linken Hand aber, die von der Weltlichen Fürsten-Banck. Gegen über der Lübeckische und Lündische. Se. Excell. proponirte Lateinisch, (wie sie dann kein Teutsch versteht) und gab zu vernehmen, welcher gestalt bey Ihrer Königl. Majestät zu Frankreich sie auf Anhalten erlanget, daß nach nunmehr geschlossenem Frieden im Römischen Reich, sie ihren Rück-Weg nacher den Königl. Hoff, Aulam Christianissimam, möchte nehmen. Sie gratulire zuvorderst unsern Herren Principalen und dann auch uns, zu solchem Friede, und solle man sich versichert halten, daß Ihre Königl. Majestät demselben Schluß sincere werde nachleben. So bedanke er sich auch vor die Affection, damit man ihm bey diesen Convent begegnet, sich anbietend bey aller Gelegenheit solches in Andencken zu behalten, und mit Diensten zu erwiedern. Er bedauere, daß er von diesem Convent müsse gehen, ehe und bevor alles krafft des Schlusses zu seinem Effect gebracht, und die Krieges-Beschwerden abgestellt, auch die Plätze evacuirt worden. Hätte gerne gesehen, daß man solche Abhandlung dieses Orts vorgenommen, deswegen er auch nacher Minden geschickt; Nachdem es aber bey denen Königl. Schwedischen Ministris dahin nicht zu bringen gewesen, müsse er es darhin stellen. Von Seiten Ihrer Königl. Majestät